



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 24. September 2012

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 1. November 2010 stellte die Rekurrentin, Frau X, bei der Steuerverwaltung ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 1'571.90.

Mit Erlassentscheid vom 3. Januar 2011 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Als Begründung wurde angeführt, die Entrichtung der Steuern in monatlichen Raten sei zumutbar.

- B. Mit Schreiben vom 7. Februar 2011 erhob die Rekurrentin gegen diesen Entscheid Einsprache. Sie führte aus, ihr sei es unmöglich, die Steuern zu begleichen. Zudem würde sie ihren Sohn unterstützen.

Mit Einspracheentscheid vom 26. Mai 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Auch unter Berücksichtigung der Unterstützungsleistungen an ihren Sohn bestünde ein Überschuss, mit welchem die Steuerschuld beglichen werden könne.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 20. Juni 2011 Rekurs. Sie macht geltend, dass sie auf Ende Juli 2011 ihre Stelle verloren habe und sich ihr Einkommen daher per August 2011 massiv verringern wird. Mit Eingabe vom 25. Juli 2011 reichte sie diverse Unterlagen und Belege ein.

In ihrer Vernehmlassung vom 12. Oktober 2011 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Auch unter Berücksichtigung der neuen Verhältnisse ergebe sich ein Budgetüberschuss, mit welchem die ausstehende Steuerforderung beglichen werden könne.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 20. Juni 2011 (Datum des Poststempels: 22. Juni 2011) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Mai 2011 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar

zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

4. a) Um festzustellen, ob sich die Rekurrentin in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt, sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betriebs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die von der Rekurrentin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'100.00
Miete	1'100.00
Krankenkasse	344.00
Fahrkosten	70.00
Laufende Steuern	700.00
Total Ausgaben	3'314.00

Einnahmen	Betrag/Monat
Einnahmen ALV und Versicherung	3'700.00
Total Einnahmen	3'700.00

Budgetüberschuss **386.00**

- b) aa) Zum Grundbedarf und zu den Mietkosten ist festzuhalten, dass der volljährige und offenbar erwerbstätige Sohn der Rekurrentin noch bei ihr wohnt. Gemäss der Weisung zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall führt dies zu einer Her-

absetzung des Grundbetrages von CHF 1'200.00 auf CHF 1'100.00 und der Mietkosten von CHF 1'350.00 auf CHF 1'100.00.

bb) Die Zuwendungen an den Sohn können nicht berücksichtigt werden. Dieser verfügt trotz Lohnpfändung über ein genügendes Einkommen.

cc) Gemäss der Weisung zur Berechnung des Existenzminimums sind lediglich die Prämien der obligatorischen Grundversicherung anzurechnen.

c) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 1'571.90 kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von rund 4 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Rekurrentin nicht in einer finanziellen Notlage befindet und die ausstehenden Steuern aus dem Budgetüberschuss beglichen werden können. Der Rekurs und ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.